

## ***B e g r ü n d u n g***

### ***zur Satzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortsgemeinde Baldringen vom 30.11.2006 über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage***

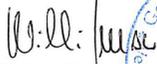
Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB kann eine Gemeinde durch Erlass einer Satzung die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortslage festlegen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück zum Innen- oder Außenbereich gehört. Die Satzung kann dabei den gesamten im Zusammenhang bebauten Ortsteil erfassen oder nur Teile davon.

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte eingetragen. Die Festlegung der Grenzen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhangs, insbesondere hinsichtlich der Grenzziehung zum Außenbereich.

Gleichzeitig konnte die Satzung der Ortsgemeinde Baldringen über die Festlegung von Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Ringstraße“ vom 09.07.2002 aufgehoben werden, da die Grenzen dieses Teilbereichs in die neue Satzung mit übernommen wurden.

54314 Baldringen, den 30.11.2006

ORTSGEMEINDE BALDRINGEN

  
(Willi Emser)  
Ortsbürgermeister

